

Kund sei getan, daß Heinrich (qualiter Heinricus), welcher, 1) weil er laut Klage¹⁾ Kirche und Adel unterdrückt hatte (eo quod - - oppresserat ex instanti - nobilium), 2) weil er, zitiert, zu erscheinen verschmäht hatte und gebannt worden war (quia citacione vocatus - - contempserit et - - inciderit sententiam), 3) weil er nicht abließ, zu wüten (quoniam non destitit), wegen dieses Unrechts an Fürsten und Adel sowie wegen Mißachtung des Kaisers und zumal wegen Majestätsverbrechens dreimal vorgeladen wurde (tam pro iniuria quam pro contemptu ac precipue pro reatu maiestatis citatus audientiam), für widerspenstig erkannt worden ist (contumax iudicatus est), da er sich nicht gestellt und auch keinen Notboten²⁾ geschickt habe (eo quod se absentasset nec misisset respon-
salem).

Diese drei Auslegungen, von denen aus sachlichen Gründen die letzte den beiden anderen zweifellos überlegen ist und darum auch von S. Güterbock am Ende bevorzugt wurde³⁾, stimmen darin überein, daß sie die Einsichtigkeit des ganzen Berichtes voraussetzen. So sehr sie damit dem herkömmlichen syntaktischen Stil der Urkunden Sprache gerecht werden ihre Schwäche ist, daß sie genötigt sind, die Kausalsätze des überlieferten Textes nebeneinander zu ordnen, obwohl dieselben in der urchriftlichen Überlieferung deren Abweichungen freilich Sider und Waiz noch nicht bekannt waren. Modus und Tempus jeweils wechseln; ist doch der erste mit einem indikativischen Plusquamperfekt (eo quod - - oppresserat), der zweite mit konjunktivischen Perfekten (quia contempserit inciderit), der dritte mit einem indikativischen Perfekt (quoniam destitit) konstruiert. Wir meinen mit Schambach⁴⁾, daß dieser Konjugationsunterschied ein unüberwindliches Hindernis darstellt.⁵⁾ Er ist die Klippe, an der die Sider-Waizsche Auslegung scheitern muß.

¹⁾ Gehört zweifellos zum nächsten Kausalsatz.

²⁾ Nicht „Fürsprech“, wie gewöhnlich übersetzt wird; vgl. H. Mitteis, Politische Prozesse im früheren Mittelalter (1927) S. 64.

³⁾ S. Güterbock, Die Gelnhäuser Urkunde u. d. Prozeß Heinrichs d. Löwen (1920, zit. II) S. 56 f., während er I S. 55 die erste vertrat.

⁴⁾ Schambach S. 16.

⁵⁾ Güterbock II S. 21 möchte ihn erklären mit „der wohlüberlegten Absicht des Diktators, die einzelnen Sätze scharf voneinander zu sondern“.